

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen am Casino IT der Universität Stuttgart (Casino-IT-Gebührensatzung)

Vom 22. März 2011

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 2, 15 Nr. 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Februar 2011 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen am Casino IT der Universität Stuttgart (Casino-IT-Gebührensatzung) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 22. März 2011, Az.: 7712.17-0100-0, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Säumnisgebühren

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die nicht fristgerechte Rückgabe der vom Casino IT an Studierende für Studienzwecke ausgeliehenen Geräte Säumnisgebühren. Die Säumnisgebühr beträgt 5 Euro für jeden angefangenen Tag der Säumnis je ausgeliehenes Gerät. Ausgeliehenes Gerät ist jedes ausgeliehene Stück.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss ein ausgeliehenes Gerät neu beschafft oder repariert werden, weil es verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden ist, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur von dem Entleiher bzw. der Entleiherin als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Gerät erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Gerät nicht mehr beschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Gerätes nicht berührt.

§ 3 Gebührenerleichterungen

Die Universität Stuttgart kann die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 22. März 2011

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor